



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2013

Nummer 51

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf den Gebieten des Arbeits- und des Strahlenschutzes

Vom 3. Juli 2013

Auf Grund des § 9 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Februar 2009 (GVBl. II S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3 werden folgende Nummern 1.4 bis 1.6 eingefügt:

„1.4	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
1.5	Baustellenverordnung
1.6	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	Arbeitszeitrecht“.
----	--------------------

c) Nach Nummer 7.2 werden folgende Nummern 7.3 und 7.4 eingefügt:

„7.3	Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung
7.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von Selbständigen Kraftfahrern“.

d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8	Ladenöffnungsrecht“.
----	----------------------

e) Die Nummern 10.2 und 10.3 werden aufgehoben.

f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17	Pflegezeit- und Elternzeitrecht“.
-----	-----------------------------------

- g) Die folgenden Nummern 17.1 bis 17.3 werden angefügt:

„17.1	Pflegezeitgesetz
17.2	Familienpflegezeitgesetz
17.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“.

2. In Abschnitt II Nummer 1 werden die Wörter „MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ durch die Wörter „MASF Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“, die Wörter „MW Ministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „MWE Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten“ sowie das Wort „Polizeipräsidien“ durch das Wort „Polizeipräsidium“ ersetzt.

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.3 werden die Wörter „Überwachung der Baustellenverordnung LAS/LBGR“ gestrichen.

- b) In Nummer 1.2.1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 1.2.1 wird folgende Nummer 1.2.2 eingefügt:

„1.2.2	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS“.
--------	-----	---	-------

- d) Nummer 1.3.1 wird aufgehoben.

- e) Die Nummern 1.3.2 und 1.3.3 werden die Nummern 1.3.1 und 1.3.2.

- f) Nach der neuen Nummer 1.3.2 werden folgende Nummern 1.3.3 bis 1.6.5 eingefügt:

„1.3.3	§ 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
1.4	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung		
1.4.1	§ 10	Erteilung von Ausnahmen auf Antrag nach § 10 Absatz 1, Überprüfung der Ausnahmen	LAS/ LBGR
1.4.2	§ 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS/ LBGR
1.5	Baustellenverordnung		
1.5.1	§ 2	Entgegennahme der Vorankündigung vor Einrichtung der Baustelle	LAS
1.5.2	§ 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
1.6	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge		
1.6.1	§ 4 Absatz 3	Anordnung zur Übermittlung einer Kopie der Vorsorge-datei	LAS
1.6.2	§ 7 Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen	LAS
1.6.3	§ 8 Absatz 1	Mitteilung getroffener Maßnahmen	LAS
1.6.4	§ 8 Absatz 2	Entscheidung auf Antrag	LAS
1.6.5	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS“.

- g) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	Arbeitszeitrecht“.
----	--------------------

- h) In den Nummern 7.2.3 und 7.2.4 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** jeweils die Angabe „/LBGR“ gestrichen.

- i) Nach Nummer 7.2.4 werden folgende Nummern 7.3 bis 7.4.1 eingefügt:

„7.3	Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung		
7.3.1	§§ 8 und 9	Alle behördlichen Aufgaben	LAS
7.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von Selbständigen Kraftfahrern		
7.4.1	§§ 7 und 8	Alle behördlichen Aufgaben	LAS“.

- j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8	Ladenöffnungsrecht“.
----	----------------------

- k) Die Nummern 10.2 bis 10.3.1 werden aufgehoben.

- l) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17	Pflegezeit- und Elternzeitrecht“.
-----	-----------------------------------

- m) Nummer 17.1 wird wie folgt gefasst:

„17.1	Pflegezeitgesetz“.
-------	--------------------

- n) Die folgenden Nummern 17.1.1 bis 17.3.1 werden angefügt:

„17.1.1	§ 5 Absatz 2	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAS
17.2	Familienpflegezeitgesetz		
17.2.1	§ 9 Absatz 3 Satz 3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAS
17.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz		
17.3.1	§ 18 Absatz 1 Satz 3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAS“.

- o) In den Nummern 1.1.4, 1.1.5, 1.1.8, 1.1.10, 1.1.11, 2.2.3 bis 2.2.7, 2.2.9, 3.3.2, 6.1.1, 7.1.4, 7.1.6, 7.2.4, 9.1.2, 9.2.2, 11.1.2, 11.1.4, 11.2.1 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „MASGF“ jeweils durch die Angabe „MASF“ und die Angabe „MW“ jeweils durch die Angabe „MWE“ sowie die Angabe „die PP“ jeweils durch die Angabe „das PP“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung

Die Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2002 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie regelt auch die Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung dieser Strahlung am Menschen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt I werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

8. UV-Schutz-Verordnung“.

- b) Das Verzeichnis des Abschnitts II wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1.7 wird folgende Nummer 1.8 eingefügt:

„1.8	§ 17 Absatz 1 bis 5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Rücknahmen einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung, Widerruf einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung	Behörde, die die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erteilt hat“.
------	---------------------	---	--

- bb) Die bisherige Nummer 1.8 wird Nummer 1.9.

- cc) Die bisherige Nummer 1.8.1 wird Nummer 1.9.1 und in der neuen Nummer 1.9.1 Buchstabe g werden die Wörter in der Spalte **zuständige Behörde/zuständige Stelle** wie folgt gefasst:

„LAS/LBGR/LUGV im Rahmen der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr“.

- dd) Die bisherige Nummer 1.9 wird Nummer 1.10.
- ee) Die bisherige Nummer 1.10 wird Nummer 1.11 und die Wörter in der Spalte **zuständige Behörde/zuständige Stelle** werden wie folgt gefasst:

„soweit nicht nach § 46 Absatz 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in der Nummer 1.9.1 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig“.

- ff) Nach Nummer 2.2.3.7.5 wird folgende Nummer 2.2.3.7.6 eingefügt:

„2.2.3.7.6	§ 62 Absatz 1	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung	-,,-“.
------------	---------------	---	--------

- gg) Die bisherigen Nummern 2.2.3.7.6 bis 2.2.3.7.8 werden die Nummern 2.2.3.7.7 bis 2.2.3.7.9.

- hh) Nach Nummer 2.2.3.8.9 wird folgende Nummer 2.2.3.8.10 eingefügt:

„2.2.3.8.10	§ 70a Absatz 2	Mitteilung an das Register über hochradioaktive Quellen, Entgegennahme von Informationen	LAS/LBGR“.
-------------	----------------	--	------------

- ii) Die bisherige Nummer 2.2.3.8.10 wird Nummer 2.2.3.8.11 und die Wörter in der Spalte **zuständige Behörde/zuständige Stelle** werden wie folgt gefasst:

„die unter Nummer 1.9.1 genannten Aufsichtsbehörden PP/OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr“.

- jj) Die bisherige Nummer 2.2.3.8.11 wird Nummer 2.2.3.8.12.

- kk) In den Nummern 3.1 und 3.2 werden jeweils die Wörter in der Spalte **zuständige Behörde/zuständige Stelle** wie folgt gefasst:

„zuständig sind die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden“.

- ll) Die Nummern 4.2.1.1a und 5.8 Buchstabe b werden aufgehoben.

- mm) Nummer 5.8 Buchstabe c wird Nummer 5.8 Buchstabe b.

- nn) In den Nummern 6.1 bis 6.3 werden jeweils die Wörter in der Spalte **zuständige Behörde/zuständige Stelle** wie folgt gefasst:

„zuständig sind die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden“.

- oo) Die folgenden Nummern 7 bis 8.6 werden angefügt:

7	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen		
7.1	§ 2 Absatz 2	Nachweis über die Fachkunde	LAS
7.2	§ 6 Absatz 1	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb	LAS
7.3	§ 6 Absatz 2 und 3	Anordnungen, Untersagung des Betriebs	LAS
7.4	§ 6a	Entscheidung über Anträge und Bekanntgabe von Prüfstellen	MASF
7.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
8	UV-Schutz-Verordnung		
8.1	§ 3 Absatz 3	Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen	LAS
8.2	§ 5 Absatz 4	Zulassung von Schulungsträgern	LAS
8.3	§ 5 Absatz 5	Prüfung des Antrags auf Zulassung, Vorlage von Nachweisen	LAS
8.4	§ 6 Absatz 2	Anerkennung von gleichwertigen Qualifikationen auf Antrag	LAS

8.5	§ 8 Absatz 4	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Überwachung der Dokumentationspflichten	LAS
8.6	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS ⁴ .

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam den 3. Juli 2013

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie

Günter Baaske

Der Minister für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke